

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in den derzeit geltenden Fassungen wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik
im Bereich der Aachener Innenstadt
vom 22.03.2023**

§ 1 Regelungsinhalt

Das bisherige einzelfallbezogene Erlaubnisverfahren zur Genehmigung von Straßenmusik als Ausnahmeentscheidung nach § 10 Abs. 4 LImSchG wird außer Kraft gesetzt. Die Anforderungen, unter denen die Darbietung von Straßenmusik bisher zulässig war, sollen auch weiterhin gelten und werden mit dieser Verordnung festgelegt.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den nachfolgend benannten und in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Straßen:

- a) Adalbertstraße, Theaterplatz, Holzgraben, Dahmengraben, Elisenbrunnen, Hof, Großkölnstraße, Komphausbadstraße (zwischen Couvenstraße und Alexanderstraße), Willy-Brandt-Platz,
- b) Münsterplatz.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 zeitlicher Rahmen

Zulässig ist die Darbietung von Straßenmusik in den unter a) genannten Straßen in der Zeit von 9.00 (Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr) - 13.00 Uhr sowie von 14.00 - 20.00 Uhr.

Auf dem unter b) benannten Münsterplatz ist die Darbietung von Straßenmusik zulässig in der Zeit von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr.

§ 4 Spielzeiten / Standortwechsel

Gestattet ist in allen Bereichen eine Spielzeit von maximal 30 Minuten am jeweiligen Standort. Danach ist ein Standortwechsel von mindestens 100 m vorzunehmen, so dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist.

Auf dem Münsterplatz entfällt die Möglichkeit des Standortwechsels; dieser Standort darf pro Straßenmusikerin / Straßenmusiker / Musikgruppe, nur einmal täglich aufgesucht werden.

§ 5 Verstärkeranlagen

Der Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.

§ 6 allgemeine Regelungen

- (1) Das zeitgleiche Auftreten von nicht zueinander gehörigen Straßenmusikantinnen / - Musikern / Musikgruppen an der gleichen Örtlichkeit ist nur zulässig unter Einhaltung eines Abstandes zueinander, der gewährleistet, dass die Darbietung der / des jeweils anderen am Darbietungsort nicht mehr hörbar ist.
- (2) Fußgänger sowie der ruhende und fließende Verkehr dürfen nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Schutzwürdige genehmigte Veranstaltungen, wie solche repräsentativer Art, besonders genehmigte Darbietungen, touristische Stadtführungen und ähnliche Veranstaltungen, dürfen durch musikalische Darbietungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, nicht beeinträchtigt werden. Während dieser Zeit ist jegliche Musikdarbietung zu unterbrechen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung
 1. entgegen § 2 an einem nicht zugelassenen und in der Anlage nicht gekennzeichneten Ort Straßenmusik darbietet,
 2. außerhalb der in § 3 für die jeweiligen Örtlichkeiten festgelegten Zeiten Straßenmusik darbietet,
 3. entgegen § 4 die maximal vorgesehene Spielzeit pro Standort überschreitet, keinen, bzw. nur einen unzureichenden oder einen verbotswidrigen Standortwechsel vornimmt oder am Münsterplatz öfter als einmal am Tag Straßenmusik darbietet,
 4. entgegen § 5 einen Lautsprecher oder elektronischen Verstärker einsetzt,
 5. entgegen § 6 den gebotenen Abstand zu anderen Straßenmusikerinnen / - Musikern / Musikgruppen nicht einhält, Fußgänger sowie den ruhenden oder fließenden Verkehr mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, die musikalische Darbietung während des Zeitraumes schutzwürdiger Veranstaltungen nicht unterbricht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie gegen die mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt vom 29.06.2021 nebst der Verlängerungsverordnung vom 30.03.2022 werden mit deren Ablauf durch diese Verordnung ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage

Aachen, den 22.03.2023

Keupen
Oberbürgermeisterin



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik vom XX.03.2023

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 77.5 155 m
1: 5000

Erstellt: 29.06.2021

